



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Eyn kurtzer außzug/ auß dem Bebstlichen rechten der  
Decret vnd Decretalen/ Jn den artickeln/ die vngeuerlich  
Gottes wort vn[d] Eua[n]gelio gemeß sein/ oder zum  
wenigsten nicht widerstreben**

**Spengler, Lazarus**

**[Nürnberg], 1530**

**VD16 S 8234**

De Eate et Qualitate.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-33264**

rumß in jme selbs zubeweysen schuldig ist / wie andern gepüre / inn dem hauß des Herrn zuwandeln / Damit nun das / das auf not der zeyt bey weylen beschehen ist / von dem nachkunnen mit in ein sträflich böß Exempel werd gezogen / So würdet hie endlich gesetzt vnd beschlossen / das keiner zu keinem Bischoue erwelt werden sol / dann der dreyssig jar seins alters erlangt hat / der Eelich geborn sey / der auch seins lebens / lere vnd Kunst halben / ein gut gezeugnus vnd anzeigung hab.

Nihil est.

Nach dem der Christenlichen Kirche nichts schedlichers ist / dann so unvordige vorsteer vnd hirten zu versorgung der seelen angenummen werden / So würdet zu einer heylsamen erzney diser krankheit entlich verordnet / das die / so zur seelen sorg erwelt werden / durch die so den erwelten bestettigen sollen / mit fleyß erforschen / gelegenheyt der wale vnd des erwelten person / vnd ob er eynichen mangel des halben funde / so sol nicht allein der so unvordig gefürdet wärde / sündet auch der / so denselbigen unvordigen fürder / gestrafft werden.

De Estate et Qualitate.

Alex. iii.  
Eam te decet

Hie verpeint der Babst gar streng / Das zu keiner seelsorg / yemand angenummen / auch von keinem Bischoff oder yemandt anderm / vngeachtet eynicher vissach auch aller Babstlichen Beuelb / anzunemmen gestattet werde sol / der seiner Kunst / schickligkeit / sitzen / vnd alters halben / darzu mit tüglich oder gnuig-

sam ist / vnd welcher mer dann ein pfarr oder kirchen  
hat / der sol die andern ganz zuerlassen gemüssigt  
werden / Es were dann das dieselben so arm wern /  
das sie jre eygne priester nit möchte wol vnterhalte.

Nach dem das regiument vnd sorg über die seelen ( spricht der Babst ) ein Kunst aller Kunst ist / So  
solle ( laut seiner Bäbstlichen/harten satzung ) die Bi schoue / die / so sie zu priesterliche stand fürdern vnd an  
nemen wölle / mit höchstem fleyß vnterrichtē / durch  
sich selbs oder andere geschickte tügliche meñer / wie  
sie jrem ampt vñ standt / mit den götlichen amptern  
vnd heyligen Sacramenten der Kirchen / vorsteer  
vnd gnug thun sollen / Dann so hinsüro grobe vnge  
schickte leut zu priestern angenummen werden / wie  
auch gar leychtlich mag geschehen / so sollen der an-  
genommen vnd annemer hertiglich gestrafft wer-  
den / Dieweyl vil besser vnd heyliger ist / zuvor in an-  
nemung der Priester / wenig scrüner / dann vil böser  
Kirchen diener zu haben / Vnd so ein Blintter den an-  
dern führt / fallen sie bede in die gruben.

De Officio Judicis ordinarij.

Wo in einer Kirchen / oder in einem Bistumb / man Celestinus. iii.  
cherley gezung vnd sprachen des volcks seyen / So Quoniam.  
sol ein Bischoue schuldig sein / fürsehung zuthun / das  
dieselben personen eins andern gezung / mit den göt-  
lichen amptern vñ handtreychung der heylige Sa-  
cramet in jrer sprach versorgt werde / vñ wo es von  
nötten ist / sol er auch demselben volck einem eynigen

ij

Innocentius. iii.  
Ex Concilio ges  
nerali.